



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. April 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.3305
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB, Kantonsanteil);
Objektkredit 2026 – 2029**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....1

2. Rechtsgrundlagen.....2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens2

3.1 Ausgangslage.....2

3.2 Kostenaufstellung.....5

3.3 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe.....5

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und
anderen wichtigen Planungen5

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und
Raum6

6. Auswirkungen auf die Gemeinden6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft6

8. Antrag.....6

1. Zusammenfassung

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Bund und Kantone unterstützen Projekte, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton Bern richtet seit 2014 jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte, projektspezifische Massnahmen aus, für die er auch die Beitragshöhe im Rahmen der vom Bund verfügbaren Mittel festlegt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen mit 90 zu 10 Prozent festgelegt ist. Ein Landschaftsqualitätsprojekt dauert jeweils acht Jahre.

Anlässlich der Sistierung der Agrarpolitik 22+ durch das Bundesparlament hatte sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) dazu entschieden, die seit 2014 resp. 2015 bestehenden Landschaftsqualitätsprojekte unverändert bis Ende 2025 weiterzuführen und mitzufinanzieren, womit die Projektdauer von acht Jahren überschritten wurde. Anlässlich der Wintersession 2022 hat der Grosse Rat die dazu erforderliche, kantonale Kofinanzierung 2023-2025 beschlossen (RRB 860/2022, Geschäftsnummer 2022.WEU.2479).

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat entschieden, die Einführung der neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität auf den 1. Januar 2028 zu verschieben und die bestehenden Landschaftsqualitätsprojekte bis am 31. Dezember 2027 zu verlängern. Aktuelle politische Vorstösse auf Bundesebene deuten nun darauf hin, dass die Verlängerung der LQB noch mindestens zwei weitere Jahre umfassen könnte, damit deren Zusammenlegung mit den Vernetzungsbeiträgen zu den neuen Beiträgen für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) gleichzeitig mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2030+ erfolgen könnte.

Vor diesem Hintergrund wird für das vorliegende Kreditgeschäft eine Laufzeit von 2026 bis 2029 anvisiert. Für diese Zeitspanne wird ein Objektkredit von jährlich wiederkehrend 3.08 Millionen Franken beantragt (Kostendach; Kantonsanteil zur Kofinanzierung der LQB mit dem Bund).

Sollten sich in Bezug auf die erwartete Laufzeit der LQB und deren Mitfinanzierung durch den Bund massgebende Änderungen ergeben, würde der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ frühzeitig mit einer entsprechend angepassten Kreditvorlage befasst.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 63 und 64 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112)
- Art. 26, 28, 30 Abs. 1, 32 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27, 30, 33, 36 und 39 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden im Jahr 2014 im Direktzahlungssystem des Bundes Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) als neue Direktzahlungsart eingeführt. Massnahmen zugunsten der Landschaftsqualität sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug der Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Im Rahmen der Umsetzung hat der Kanton Bern mit den Bewirtschaftenden zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen abgeschlossen. Die jährliche Auszahlung des betriebsspezifischen LQB erfolgt über das Agrarinformationssystem GELAN.

Je Projekt stehen dem Kanton maximal 360 Franken pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder 240 Franken pro Normalstoss (NST) der Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90 Prozent der Kosten, die Kantone müssen 10 Prozent beitragen. In Abhängigkeit der

Vertragsausgestaltung (Anzahl Massnahmen, Aufwand) fallen die LQB pro Betrieb unterschiedlich hoch aus. Dadurch resultiert ein Globalbudget je Projekt, einzelbetrieblich könnten theoretisch höhere Beiträge je Hektare/NST ausbezahlt werden, wenn im Durchschnitt die Summe nicht überschritten wird. Bei Überschreitung werden die Beiträge über alle Massnahmen (ausgenommen sind Investitionsmassnahmen) und alle Betriebe im entsprechenden Projekt linear gekürzt.

Zusätzlich zur Limitierung der LQB je Projekt werden die Mittel des Bundes zeitlich unbefristet plafoniert und entsprechend der LN und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt (120 Franken pro ha LN, 80 Franken pro NST). Der Plafond ist ein Globalbudget für den Kanton (projektunabhängig). Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit: Ihnen werden die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich bis zu diesem Betrag zugesichert, gestützt auf einen entsprechenden Finanzhilfevertrag.

In den Jahren 2015 bis 2024 wurde der kantonale Plafond der Bundesbeiträge von jährlich maximal 27.7 Mio. Franken vollständig ausgeschöpft. Um eine Überschreitung des kantonalen Rahmenkredits zu verhindern, musste eine lineare Kürzung der einzelbetrieblichen LQB im Rahmen von rund 25 Prozent vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der verfügbare Bundesbeitrag auch in den Folgejahren jährlich ausgeschöpft wird.

Im Kanton Bern ist das gesamte Kantonsgebiet mit Projekten abgedeckt. Insgesamt befinden sich 11 Projekte in der Verlängerungsphase. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen, die Regionalkonferenzen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Folgende Landschaftsqualitätsprojekte wurden durch das BLW genehmigt:

Nr.	Bezeichnung	Projektdauer	Verlängerungsphase *
1	Regionaler Naturpark Chasseral	01.01.2014 – 31.12.2021	01.01.2022 – 31.12.2027
2	Regionaler Naturpark Gantrisch	01.01.2014 – 31.12.2021	01.01.2022 – 31.12.2027
3	Trois-Vaux	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
4	Seeland (inkl. REPLA Regionalplanung)	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
5	Oberaargau	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
6	Emmental	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
7	Bern-Mittelland	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
8	ERT – Entwicklungsplan Thun (inkl. Regionaler Naturpark Diemtigtal)	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
9	Obersimmental - Saanenland	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
10	Kandertal	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
11	Oberland Ost	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027

* abhängig von den Entscheiden zu hängigen Vorstössen auf Bundesebene ggf. bis 31.12.2029

Mit GRB 2017.RRGR.323 vom 12. September 2017 hat der Grosse Rat einem Verpflichtungskredit von 15.4 Mio. Franken (Kantonsanteil) für die Finanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge 2017-2022 zugestimmt. Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen im Kanton Bern wurde analog der vierjährigen Agrarpolitik des Bundes etappiert. Zudem war davon auszugehen, dass das BLW im Rahmen der Agrarpolitik 22+ neue Ausführungsbestimmungen für Landschaftsqualitätsprojekte erlassen wird.

Im Jahr 2021 hat das eidg. Parlament jedoch beschlossen, die Beratung über die Agrarpolitik 22+ zu sistieren. Der Bundesrat wurde gleichzeitig beauftragt, dem Parlament bis spätestens 2022 einen Bericht zur Beantwortung des Postulats 20.3931 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» vorzulegen. Dieser Bericht wurde am 22. Juni 2022 publiziert ([72187.pdf](#)). Vor diesem Hintergrund hat das BLW im Herbst 2022 entschieden, die laufenden Landschaftsqualitätsprojekte unverändert bis Ende 2025 zu verlängern sowie die Weisungen und Erläuterungen 2022 zur Direktzahlungsverordnung (DZV) entsprechend anzupassen. Mit diesen Anpassungen konnte die ordentliche Projektdauer von acht Jahren überschritten werden. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat im Dezember 2022 einem Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) von 9.24 Mio. Franken (Kantonsanteil) für die Finanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge 2023-2025 zugestimmt (2022.WEU.2479).

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat entschieden, die Einführung der neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Die laufenden Landschaftsqualitätsprojekte wurden in der Folge bis am 31. Dezember 2027 verlängert.

Am 12. Dezember 2024 wurden auf Bundesebene zwei Vorstösse eingereicht (Motion SR 24.4348; Motion NR 24.4350), welche die Einführung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2030 fordern. Bei Annahme dieser Motionen ist davon auszugehen, dass die aktuellen LQB bis 2029 weitergeführt werden. Zudem steht im Rahmen des Entlastungspakets 2027 für den Bundeshaushalt eine Kürzung des Bundesanteils von aktuell 90 Prozent auf 50 Prozent per 2028 zur Diskussion. Diese Anpassung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Landschaftsqualitätsprojekte. Sollten sich in Bezug auf die erwartete Laufzeit der LQB und deren Mitfinanzierung durch den Bund massgebende Änderungen ergeben, würde der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ frühzeitig mit einer entsprechend angepassten Kreditvorlage befasst.

Die Projekte sind gemäss Vorgabe von Art. 64 DZV nach Abschluss der ordentlichen Projektdauer von acht Jahren zu evaluieren. Diese Evaluation wurde 2021 für die Projekte «Regionaler Naturpark Chasseral» und «Regionaler Naturpark Gantrisch» durchgeführt. Im Jahr 2022 erfolgte die Evaluation der übrigen neun Projekte. Die Berichte wurden vom BLW abgenommen und die Verlängerung der Projekte bis 2027 bewilligt. Die Evaluationsberichte sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/landwirtschaft/biodiversitaet-landschaftsqualitaet.html>

Gemäss Richtlinie zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen (BLW, 7. November 2013, Version vom 20. Dezember 2017) müssen die Umsetzungsziele zu mindestens 80 Prozent erreicht werden und mehr als zwei Drittel der Landwirtschaftsbetriebe im Projektgebiet am Projekt teilnehmen (Massnahmen umsetzen). Die Beteiligung beträgt über den gesamten Kanton Bern 85 Prozent bei den Sömmerungsbetrieben und 95 Prozent bei den Ganzjahresbetrieben. Die Mindestvorgabe von 66 Prozent Beteiligung ist bei sämtlichen Projekten erfüllt. Die definierten Umsetzungsziele wurden grossmehrheitlich erreicht. Einzelne Massnahmen (Bsp. Waldvorland, Gewässervorland) erreichen auf kantonaler Ebene die 80 Prozent Zielerreichung nicht. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Sollwert auf einer Datenmodellierung basiert, welche ein sehr hohes Potenzial vorgibt. Bei einer Weiterentwicklung der Projekte ist die Methodik

zur Festlegung der Zielwerte kritisch zu prüfen. Anlässlich der Evaluation der Projekte wurden gemeinsam mit den regionalen Akteurinnen und Akteuren weitere Handlungsempfehlungen definiert. Diese Ergebnisse liegen seit Ende 2022 für sämtliche Projektregionen vor und können im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Projekte berücksichtigt werden.

Aufgrund der geplanten Weiterentwicklung der Landschaftsqualitätsprojekte per 2028 oder mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2030+ sollen die aktuellen Projekte und die Massnahmen während der Verlängerungsphase 2023-2027 resp. 2023-2029 unverändert weitergeführt werden. Dies gewährleistet eine Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und einen Investitionsschutz für den Kanton (Bsp. Agrarinformationssystem GELAN).

3.2 Kostenaufstellung

Gesamtkosten pro Jahr	CHF	30 800 000
Abzüglich Bundesbeitrag (90 %)	CHF	<u>27 720 000</u>
Kantonsbeitrag 10 %, massgebende Kreditsumme pro Jahr	CHF	3 080 000

Die Nachträge zu den Finanzhilfeverträgen mit dem Bund werden nach Ablauf der bestehenden Finanzhilfeverträge 2023-2025 erstellt. Die Auszahlung der LQB durch den Bund an die Kantone ist seit vielen Jahren eingespielt und läuft analog zu den anderen Direktzahlungsarten. Es bestehen keine Anzeichen, dass der Bund dem Kanton in der Phase 2026-2027 bzw. 2026-2029 LQ-Mittel vorenthalten könnte. Deshalb wird wie im letzten Grossratsbeschluss mit gleichem Gegenstand (2022.WEU.2479) vom Nettoprinzip nach Art. 26 Abs. 1 FHG ausgegangen.

Bei der beantragten Kreditsumme handelt es sich um ein maximales Kostendach zu Lasten des Kantons. Der Kantonsbeitrag wird auch dann nicht erhöht, wenn die Bundesbeiträge wider Erwarten tiefer ausfallen sollten.

3.3 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den bisherigen Kreditgeschäften zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen wurde jeweils ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites beantragt (Projektsicht mit entsprechendem, inhaltlichem Gestaltungsspielraum). Gestützt auf Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG handelte es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

Aufgrund der inhaltlich unveränderten Weiterführung der Projekte nach Ablauf der ordentlichen Projektdauer (2015-2022) bis 2027 resp. 2029 wird ein Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites beantragt. Gestützt auf Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG handelt es sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss Richtplan des Kantons Bern (Massnahmenblatt E_01) nimmt der Kanton die Aufgabe zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in den Bereichen Biodiversität und Landschaft wahr. Durch die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft strebt der Kanton an, bestehende Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt, die Vielfalt an Lebensräumen, die genetische Vielfalt und die funktionale Biodiversität zu erhalten und aufzuwerten. Er unterstützt die Anstrengungen von relevanten Akteurinnen und Akteuren mit Beratung und finanziellen Mitteln.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Kosten und der darauf abgestimmte Kantonsbeitrag (10 %) sind unter Ziffer 3.2 aufgeführt. Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 eingestellt. Die für das Jahr 2029 erforderlichen Mittel werden im Finanzplanungsprozess 2025 aufgenommen.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur kann die einzelbetrieblichen Vereinbarungen jeweils per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Räumlichkeiten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Mittel fliessen an die direktzahlungsberechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Zudem werden die Beiträge die Attraktivität der Landschaft steigern und damit indirekt einen positiven Effekt auf die Wirtschaft, den Tourismus und die Gesellschaft ausüben.

8. Antrag

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.